

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/089/24

öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 04.11.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

20.11.2024 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

05.12.2024 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme von Spenden und Sponsoring mit einem Wert von über 10.000 Euro wie folgt zu:

- 20.000,00 Euro für das Brunnenprojekt „Brunnen friedliche Revolution 1989-90 – Deutsche Einheit von der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg

Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	gez. Weidemann	05/11/24
Erforderliche Mitzeichnungen:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	gez. i.V. K. Held	06.11.2024
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stell. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	05/11/24
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. i.V. Frommert	06/11/24

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.
Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.
Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zurzeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert bis zu 10.000 € der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
Da in diesem Fall die Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird, liegt hier ausschließlich die Zuständigkeit beim Stadtrat.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die Spende der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg in Höhe von 20.000,00 Euro wird, wie im Beschlussvorschlag benannt, für das Brunnenprojekt „Brunnen friedliche Revolution 1989-90 – Deutsche zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ keine <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungsermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen: keine